



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 19.08.2022

Suchtprävention an Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Drogenmissbrauchsfälle an Schulen 5
 - 1.1 Wie viele strafrechtliche Verstöße unterschiedlicher Art gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) an Schulen bzw. von Schülerinnen und Schülern sind jeweils in den vergangenen fünf Jahren polizeilich dokumentiert worden (bitte Verstöße möglichst nach deren Art, Schwere und den involvierten Betäubungsmitteln untergliedern sowie Darstellungen nach Schularten und Regierungsbezirken sowie nach Alterskohorten und Geschlecht der involvierten Schüler liefern)? 5
 - 1.2 Welche Rückmeldungen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. die Schulaufsicht zu Drogenproblemen an Schulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in diesem Zeitraum von den unterschiedlichen Quellen erhalten (bitte ebenfalls nach Schularten und Regierungsbezirken unterteilen und insbesondere auf Häufungen eingehen)? 6
 - 1.3 Wie schätzt die Staatsregierung die derzeitige Problemlage vor dem Hintergrund der verfügbaren Informationen und mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen ein (bitte hierbei insbesondere für die einzelnen Schularten und Regierungsbezirke eine untergliederte Übersicht der in 1.1 und 1.2 abgefragten Daten bereitstellen und hierzu Besonderheiten erklären)? 7
2. Strukturen des Drogenhandels mit Schulbezug in Bayern 7
 - 2.1 Bei welchen der in Fragenkomplex 1 genannten Fälle ist ein Bezug zur Organisierten Kriminalität festgestellt worden bzw. wahrscheinlich (bitte ggf. Strukturen und Schwerpunkte darstellen, falls konkrete Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität vorliegen)? 7
 - 2.2 Bei welchen der in Fragenkomplex 1 genannten Fälle konnten die Täter dem schulischen oder dem außerschulischen Umfeld zugeordnet werden (bitte unterschiedliche Tätergruppen abgrenzen von Fällen, in denen keine Täter ermittelt werden konnten und insbesondere auf Verstöße nach § 29a BtMG gesondert eingehen)? 7

2.3	Wie sind die Sicherheitsbehörden gegen die Täter und die Beschaffungsstrukturen vorgegangen (bitte Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen Netzwerke und Beschaffungswege im Speziellen beschreiben und Erfolge bzw. Misserfolge aussagekräftig darstellen)?	8
3.	Richtlinien	8
3.1	Plant das StMUK eine Überarbeitung der Bekanntmachung vom 02.09.1991 zum Thema „Suchtprävention an den bayerischen Schulen“ (bitte Aktualisierungen der letzten Jahre und ggf. aus Sicht des StMUK erkennbaren Aktualisierungsbedarf darstellen)?	8
3.2	Plant das StMUK eine Überarbeitung der Bekanntmachung vom 19.05.1982 „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ insbesondere bezüglich des Umgangs mit Rauschgiftfällen (bitte Aktualisierungen der letzten Jahre und ggf. aus Sicht des StMUK erkennbaren Aktualisierungsbedarf darstellen)?	9
3.3	Falls ja, welche Eckpunkte sollen diese Überarbeitungen umfassen?	9
4.	Partner der Suchtprävention und Bekämpfung an Schulen	9
4.1	In welchem Umfang werden Kräfte der Jugendämter für die Suchtprävention an Schulen eingesetzt (bitte möglichst nach Landkreisen und kreisfreien Städten gegliedert die Personalkapazitäten darstellen)?	9
4.2	In welchem Umfang werden Einheiten der Bayerischen Polizei für die Suchtprävention an Schulen eingesetzt (bitte möglichst nach Polizeipräsidien gegliedert die Personalkapazitäten darstellen)?	10
4.3	In welchem Umfang werden Einheiten der Bayerischen Polizei für die Rauschgiftbekämpfung eingesetzt (bitte Tabelle in Anlage 4 zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/15945 zeitlich fortführen)?	10
5.	Fortbildungen	11
5.1	In welchem Umfang fanden in den vergangenen zehn Jahren zentrale Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Bayern zum Thema Suchtprävention statt (bitte für die einzelnen Jahre getrennt darstellen und nach Schularten aufgliedern)?	11
5.2	In welchem Umfang werden Suchtpräventionsfachkräfte an den Schulen spezifisch durch das StMUK eingesetzt (bitte Personalkapazitäten bzw. Anrechnungstunden nach Schularten und Regierungsbezirken darstellen)?	12
5.3	Welche Erkenntnisse hat das StMUK über das Vorliegen von Gesamtkonzepten zur Suchtprävention an einzelnen Schulen (bitte möglichst relativ zur Gesamtzahl der Schulen der jeweiligen Schulart darstellen)?	12

6.	Erkenntnisse über Suchtverhalten bei Schülern und abgeleitete Maßnahmen	12
6.1	Über welche Erkenntnisse bezüglich des Ausmaßes von Suchtverhalten bei Schülerinnen und Schülern in Bayern verfügt die Staatsregierung (bitte Ausprägung bzw. Fallzahlen nach unterschiedlichen Drogen- bzw. Suchtarten darstellen und auf Besonderheiten spezifischer Gruppen, z.B. bezüglich des Alters oder Geschlechts eingehen sowie hierbei insbesondere eigene Erhebungen bzw. Informationsquellen darstellen)?	12
6.2	Welche Trends aus der Schülerstudie ESPAD erachtet die Staatsregierung als besonders relevant für die Entwicklung von Suchtverhalten in Bayern sowie im Bundesländervergleich?	15
6.3	Welche politischen Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen wurden hiervon abgeleitet bzw. nachgeschärft (bitte möglichst anhand von Beschlüssen dokumentieren)?	16
7.	Maßnahmen in der Detailbetrachtung	17
7.1	Welche spezifischen Maßnahmen hat die Staatsregierung jeweils spezifisch zur Prävention gegen Alkohol- und Nikotinkonsum sowie den Konsum illegaler Drogen gestartet (bitte jeweils unter Angabe von Reichweite und Erfolgsmessgrößen wiedergeben)?	17
7.2	Wie haben sich die Teilnehmerzahlen an der „Smokefree Class Competition“ in den einzelnen Jahren seit 1999 jeweils entwickelt (bitte die laut Homepage des StMUK aufgeführten 200 000 Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Jahre untergliedern und ggf. erkennbare Trends erklären)?	19
7.3	Wie viele Beschwerden erreichten die Staatsregierung über Verstöße gegen das Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Personal an Schulen (bitte ggf. örtliche Häufungen darstellen)?	19
8.	Hilfsprogramme	19
8.1	Wie werden Schülerinnen und Schüler mit Suchtproblemen sowie deren Eltern konkret unterstützt und wie wird das schulische Fortkommen weitmöglichst gesichert (bitte wenn möglich auch mit quantitativen Informationen zum Umfang und Erfolg der Unterstützung untermauern)?	19
8.2	Wie erfolgt aktuell die Aufklärung über Hilfsangebote für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern allgemein und im Speziellen beim Konsum illegaler Drogen?	20

8.3	Wie viele Mittel investiert der Freistaat jährlich in die Aufklärung über Risiken und Hilfsangebote bezüglich Drogensucht im Vergleich zu den in Bayern anfallenden (z. B. medizinischen) Folgekosten der Sucht?	21
	Anlage 1	22
	Anlage 2	35
	Hinweise des Landtagsamts	41

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 21.09.2022

1. Drogenmissbrauchsfälle an Schulen

1.1 **Wie viele strafrechtliche Verstöße unterschiedlicher Art gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) an Schulen bzw. von Schülerinnen und Schülern sind jeweils in den vergangenen fünf Jahren polizeilich dokumentiert worden (bitte Verstöße möglichst nach deren Art, Schwere und den involvierten Betäubungsmitteln untergliedern sowie Darstellungen nach Schularten und Regierungsbezirken sowie nach Alterskohorten und Geschlecht der involvierten Schüler liefern)?**

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung auf Basis des Datenbestands der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Es darf in diesem Zusammenhang auf folgende Spezifika der durchgeführten PKS-Recherchen hingewiesen werden:

- Unter Schulen im Sinne dieser Anfrage werden öffentliche Schulen, Ausbildungsanstalten, Internate, Förderschulen, private Schulen und sonstige Schulen verstanden; eine Unterscheidung zwischen Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien ist in der PKS nicht vorgesehen und kann folglich nicht abgebildet werden.
- Am 01.01.2018 waren bundesweit erstmals Deliktschlüssel für Verstöße gegen das BtMG mit Neuen psychoaktiven Stoffen (NpS) vorhanden; aus diesem Grund ist in der Tabelle T1 (Anlage 1) die Angabe für NpS in der Spalte für das Jahr 2017 nicht möglich.
- Die Frage beschränkt sich auf Verstöße gegen das BtMG; folglich bleiben in dieser Antwort Verstöße mit NpS gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) unberücksichtigt.
- Als Rechercheparameter in der PKS fanden folgende Deliktschlüssel Verwendung:
 - Verstöße gegen das BtMG: Schlüssel 7300
 - Allgemeine Verstöße gegen das BtMG: Schlüssel 7310
 - Abgabe, Besitz in nicht geringer Menge: Schlüssel 734810
 - Illegaler Handel und Schmuggel: Schlüssel 7320
 - Illegaler Handel in nicht geringer Menge: Schlüssel 734820

Angaben zu Fallzahlen der Verstöße gegen das BtMG an Schulen in Bayern

Die Fünfjahresentwicklung der Verstöße gegen das BtMG an Schulen in Bayern kann dem Diagramm D1 (Anlage 1) entnommen werden. Es wird unterschieden zwischen den Verstößen gegen das BtMG insgesamt und den Verstößen gegen das BtMG, begangen durch Schüler.

Die Diagramme D2 bis D8 (Anlage 1) stellen die Fünfjahresentwicklungen der Anzahl von Verstößen gegen das BtMG an Schulen der sieben bayerischen Regierungsbezirke dar, die durch Schülerinnen und Schüler begangen worden sind.

Die Verstöße gegen das BtMG beinhalten verschiedene Deliktgruppen. Die deliktisch relevantesten vier Gruppen werden in den Diagrammen D9 bis D12 (Anlage 1) abgebildet. Es handelt sich hierbei um Fälle, die ausschließlich durch Schülerinnen und Schüler an Schulen in Bayern begangen worden sind.

Die vier vorgenannten Deliktgruppen werden in den Tabellen T1 bis T4 (Anlage 1) in verschiedene Rauschgiftarten unterteilt.

Angaben zu Tatverdächtigen der Verstöße gegen das BtMG an Schulen in Bayern

Die Fünfjahresentwicklung der Tatverdächtigen aller Verstöße gegen das BtMG an Schulen in Bayern kann dem Diagramm D13 (Anlage 1) entnommen werden. Es wird unterschieden zwischen Tatverdächtigen von Verstößen gegen das BtMG und Tatverdächtigen von Verstößen gegen das BtMG, die selbst Schülerinnen und Schüler sind.

Die Tabellen T5 bis T8 (Anlage 1) listen die Fünfjahresentwicklungen der Alterskohorten und Geschlechter von Tatverdächtigen – unterteilt in die vier relevanten Deliktgruppen – von Verstößen gegen das BtMG an Schulen in Bayern auf. Berücksichtigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler.

1.2 Welche Rückmeldungen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. die Schulaufsicht zu Drogenproblemen an Schulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in diesem Zeitraum von den unterschiedlichen Quellen erhalten (bitte ebenfalls nach Schularten und Regierungsbezirken unterteilen und insbesondere auf Häufungen eingehen)?

In der Richtlinie „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (Aktenzeichen – Az. II.15S4630-6a.108 925 vom 23.09.2014) ist geregelt, dass die Schule bei Straftaten und damit auch bei Drogendelikten die Strafverfolgungsbehörden informiert. Zu den sich ggf. hieraus ergebenden Erkenntnissen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.3 verwiesen.

Die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen befassen sich als Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung auch mit Drogenproblemen an Schulen. Sie unterliegen einer strengen Verschwiegenheit bzw. der Schweigepflicht.

1.3 Wie schätzt die Staatsregierung die derzeitige Problemlage vor dem Hintergrund der verfügbaren Informationen und mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen ein (bitte hierbei insbesondere für die einzelnen Schularten und Regierungsbezirke eine untergliederte Übersicht der in 1.1 und 1.2 abgefragten Daten bereitstellen und hierzu Besonderheiten erklären)?

Vor der Pandemie wurden kontinuierliche Steigerungen der Verstöße gegen das BtMG an bayerischen Schulen beobachtet.

Der Rückgang der konsumnahen Fälle seit 2020 dürfte überwiegend ein Resultat der Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen im Kontext der Coronapandemie sein. Der Unterrichtsbetrieb fand zum Teil in Wechsel- oder Distanzunterricht statt. Ein Großteil der Schüler blieb zumindest temporär den Bildungseinrichtungen fern. Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl Konsum wie auch Handel in den privaten Bereich verlagerten.

Analog zur Entwicklung der konsumnahen Verstöße hat während der Pandemie auch ein Rückgang der Handelsdelikte an Schulen stattgefunden. Die allgemeine Verlagerung des Drogenverkaufs aus dem öffentlichen in den privaten oder virtuellen Raum machte nach Einschätzung der Staatsregierung auch vor den Schulen nicht Halt. Die Abkehr von den klassischen Möglichkeiten der Drogenbeschaffung hin zum risikoärmeren Internetkauf erfreut sich generell steigender Beliebtheit.

2. Strukturen des Drogenhandels mit Schulbezug in Bayern

2.1 Bei welchen der in Fragenkomplex 1 genannten Fälle ist ein Bezug zur Organisierten Kriminalität festgestellt worden bzw. wahrscheinlich (bitte ggf. Strukturen und Schwerpunkte darstellen, falls konkrete Erkenntnisse zur Organisierten Kriminalität vorliegen)?

Dem Landeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse über Rauschgiftdelikte an Schulen mit Bezug zur Organisierten Kriminalität vor.

2.2 Bei welchen der in Fragenkomplex 1 genannten Fälle konnten die Täter dem schulischen oder dem außerschulischen Umfeld zugeordnet werden (bitte unterschiedliche Tätergruppen abgrenzen von Fällen, in denen keine Täter ermittelt werden konnten und insbesondere auf Verstöße nach § 29a BtMG gesondert eingehen)?

Eine Abgrenzung bei Tatverdächtigen zwischen schulischem und außerschulischem Umfeld ist in der PKS nicht vorgesehen und kann statistisch nicht erhoben werden. Im Diagramm D1 ist jedoch der Anteil von Fallzahlen der Verstöße gegen das BtMG an Schulen ersichtlich, bei deren Tatverdächtigen es sich um Schüler handelt. Angaben zu Tatverdächtigen von Delikten im Sinne von § 29a BtMG können den Tabellen T6 und T8 entnommen werden.

2.3 Wie sind die Sicherheitsbehörden gegen die Täter und die Beschaffungsstrukturen vorgegangen (bitte Maßnahmen im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen Netzwerke und Beschaffungswege im Speziellen beschreiben und Erfolge bzw. Misserfolge aussagekräftig darstellen)?

Die Bayerische Polizei ergreift stets alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um konsequent gegen jegliche Form der Kriminalität vorzugehen sowie Straftaten schnell und konsequent aufzuklären. Sie trifft dabei alle keinen Aufschub gestatteten Maßnahmen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten und Tatverdächtige zu ermitteln.

3. Richtlinien

3.1 Plant das StMUK eine Überarbeitung der Bekanntmachung vom 02.09.1991 zum Thema „Suchtprävention an den bayerischen Schulen“ (bitte Aktualisierungen der letzten Jahre und ggf. aus Sicht des StMUK erkennbaren Aktualisierungsbedarf darstellen)?

Generell werden Richtlinien einer regelmäßigen Prüfung unterzogen und bei akutem Bedarf unmittelbar, ansonsten in größeren Abständen aktualisiert. Aktuell im Blick im Bereich der stoffgebundenen Abhängigkeiten sind Konsumtrends wie z. B. E-Produkte (Zigaretten/Shisha/Heat-not-burn), neue psychoaktive Substanzen sowie eine Intensivierung im Feld der Cannabisprävention, darüber hinaus Verhaltensweisen mit Suchtpotenzial wie z. B. internetbezogene Störungen insbesondere im Bereich der sozialen Medien, Computer- und Glücksspielen. Das StMUK ist mit den Experten im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Zentrum für Prävention und Gesundheit (ZPG) hierzu in regelmäßigem Austausch.

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (Bekanntmachung vom 02.09.1991 Aktenzeichen – Az. VI.8 – S 4363/3 – 8/107218, geändert durch Bekanntmachung vom 23.05.1996) sind als Grundlage für eine zeitgemäße Suchtprävention an Schulen aufgrund ihrer – unabhängig von konkreten Suchtmitteln – weiterhin gültigen Zielsetzung, „Einstellungen und Handlungskompetenzen zu fördern, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen beitragen“ und damit Suchtverhalten vorbeugen, sehr gut geeignet. Gemäß den Richtlinien erfolgt schulische Suchtprävention fächerübergreifend und kontinuierlich mit dem Ziel, das „seelische Immunsystem“ der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Sie legen auch abstrakt fest, dass bei illegalen Drogen nur über solche aufgeklärt werden soll, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind und zu denen es Fragen gibt. Insoweit ist auch die Behandlung neuer Stoffe abgedeckt. Eine Aufnahme weiterer Stoffspezifika in die Richtlinie ist allein schon aufgrund der ständig neu synthetisierten Rauschmittel, die den Markt und das Konsumverhalten verändern, weder möglich noch sinnvoll. Über die Richtlinien ist darüber hinaus festgelegt, dass an jeder weiterführenden bayerischen Schule eine Lehrkraft als sogenannte Beauftragte bzw. sogenannter Beauftragter für die Suchtprävention die Koordination der gesamten Suchtprävention an der Schule innehat.

Die Richtlinien geben den Rahmen für die Suchtprävention an den bayerischen Schulen vor, die Konkretisierung zur unterrichtlichen Behandlung erfolgt insbesondere über den Lehrplan. Im LehrplanPLUS ist der Themenkomplex Suchtverhalten im Rahmen des schulart-, jahrgangsstufen- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“ fest verankert und in den Fachlehrplänen

der einschlägigen Fächer umfassend repräsentiert. Ergänzend wirken im Unterricht eingesetzte Projekte und Schulprogramme, wie das Landesprogramm für die gute gesunde Schule oder die Schule fürs Leben.

Ein Überblick über den Ansatz der Suchtprävention an den bayerischen Schulen sowie über vorhandene Programme ist als Anlage (Anlage 2) beigefügt.

3.2 Plant das StMUK eine Überarbeitung der Bekanntmachung vom 19.05.1982 „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ insbesondere bezüglich des Umgangs mit Rauschgiftfällen (bitte Aktualisierungen der letzten Jahre und ggf. aus Sicht des StMUK erkennbaren Aktualisierungsbedarf darstellen)?

3.3 Falls ja, welche Eckpunkte sollen diese Überarbeitungen umfassen?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Die Bekanntmachung des StMUK „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 19.05.1982 (KMBI I S. 83) trat mit Ablauf des 19.10.2014 außer Kraft.

An ihre Stelle trat die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 23.09.2014 (KWMBI. S. 207). Weitere Überarbeitungen sind nach Auffassung des Staatsministeriums derzeit nicht erforderlich und somit auch nicht geplant.

Sollte sich künftig jedoch weiterer Anpassungsbedarf ergeben, wird das Staatsministerium entsprechende Änderungen veranlassen.

4. Partner der Suchtprävention und Bekämpfung an Schulen

4.1 In welchem Umfang werden Kräfte der Jugendämter für die Suchtprävention an Schulen eingesetzt (bitte möglichst nach Landkreisen und kreisfreien Städten gegliedert die Personalkapazitäten darstellen)?

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Frage 4.1 folgendermaßen:

Im Rahmen des § 14 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist es möglich, dass Jugendschutzfachkräfte der Jugendämter Präventionsprojekte an Schulen durchführen bzw. begleiten und Einzelfallberatung in diesem Kontext anbieten. Im Einzelfall können auch Suchtpräventionsfachkräfte an Jugendämter angebunden sein. Dem StMAS liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang diese nach Personalkapazität für die Suchtprävention in den jeweiligen Kommunen eingesetzt werden.

4.2 In welchem Umfang werden Einheiten der Bayerischen Polizei für die Suchtprävention an Schulen eingesetzt (bitte möglichst nach Polizeipräsidien gegliedert die Personalkapazitäten darstellen)?

4.3 In welchem Umfang werden Einheiten der Bayerischen Polizei für die Rauschgiftbekämpfung eingesetzt (bitte Tabelle in Anlage 4 zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/15945 zeitlich fortführen)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Suchtprävention wird durch die Bayerische Polizei auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten geleistet. Primär werden hierfür besonders geschulte Beamte, wie beispielsweise Jugend-, Kontakt- oder Schulverbindungsbeamte, eingesetzt.

Die Verfolgung von Straftaten – darunter fallen auch Delikte der Betäubungsmittelkriminalität – ist grundsätzlich Aufgabe jedes Polizeivollzugsbeamten. Sofern Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Straftat vorliegen, werden die notwendigen polizeilichen (Ermittlungs-)Maßnahmen veranlasst.

Delikte der Betäubungsmittelkriminalität werden sowohl bei den Dienststellen der Schutz- als auch der Kriminalpolizei bearbeitet. Die Bearbeitung von schwerwiegenden Delikten findet in der Regel bei entsprechenden Fachdienststellen der Kriminalpolizei statt. Hierbei handelt es sich um das Landeskriminalamt und bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei grundsätzlich um die Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben sowie die Kriminalpolizeiinspektionen und -stationen. Beim Polizeipräsidium München ist das Kriminalfachdezernat 8 und beim Polizeipräsidium Mittelfranken das Kriminalfachdezernat 4 zuständig.

Die Festlegung von Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben bei der Bayerischen Polizei liegt grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände. Im Regelfall fällt dabei ein Arbeitsbereich – selbst bei Zentralisierung bei einer oder mehreren Dienststellen innerhalb eines Verbands – dort mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabenbewältigung in der Bayerischen Polizei üblich – das dort beschäftigte Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig.

Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden anlassbezogen bei Fällen, die aufgrund der Umstände im Einzelfall oder der Komplexität einer besonderen Bearbeitung bedürfen (z. B. bei einer Vielzahl von Tatbeteiligten, bei einer großen Anzahl an Geschädigten oder bei besonderem Modus Operandi), zudem Ermittlungs- oder Sonderkommissionen eingerichtet. Dabei werden in der Regel für ein Ermittlungsverfahren Beschäftigte bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen hinzugezogen, um die Ermittlungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die konkrete Anzahl derzeit beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Suchtprävention bzw. im Arbeitsbereich der vorgenannten Delikte liegt der Staatsregierung nicht vor. Daher können allein die regelmäßig erhobenen Personalstärken

herangezogen werden. Diese werden nur für die jeweilige Dienststelle insgesamt ausgewiesen. Für Organisationseinheiten innerhalb dieser Dienststellen, wie z. B. für die Sachgebiete des Landeskriminalamts oder für die Kommissariate der Kriminalfachdezernate/Kriminalpolizeiinspektion, liegen grundsätzlich keine Personalstärken vor.

Hinsichtlich der dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antwort vorliegenden und qualitätsgesicherten Personalstärken für die kriminalpolizeilichen Dienststellen, welche grundsätzlich für vorgenannten Deliktsbereiche zuständig sind, darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.03.2022 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 08.02.2022, Drs. 18/21728, verwiesen werden.

Klarstellend sei erwähnt, dass die Verfügbare Personalstärke (VPS) aus der teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich Abwesenheiten (insbesondere verfügte Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten, Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) und zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS aufgrund o.g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wird grundsätzlich der durchschnittliche Wert der VPS für die Halbjahre eines Kalenderjahres angegeben.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der Personalstärken der Bayerischen Polizei darf ergänzend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019, Drs. 18/1968, verwiesen werden.

5. Fortbildungen

5.1 In welchem Umfang fanden in den vergangenen zehn Jahren zentrale Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Bayern zum Thema Suchtprävention statt (bitte für die einzelnen Jahre getrennt darstellen und nach Schularten aufgliedern)?

Gemäß der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zur Lehrerfortbildung in Bayern (KWMBI I Nr. 16/2002, KMBek) umfasst die zentrale Lehrerfortbildung, die sich an alle bayerischen Lehrkräfte richtet, die folgenden Träger:

- die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), Dillingen,
- das Institut für Lehrerfortbildung, Gars am Inn (katholischer Religionsunterricht),
- das Institut für Lehrerfortbildung, Heilsbronn (evangelischer Religionsunterricht),
- die Bayerische Landesstelle für den Schulsport, München (Sportunterricht).

Eine Abfrage der **zentralen** Fortbildungsdatenbank Fortbildung in bayerischen Schulen (FIBS) hat die in Anlage 1 gelisteten Fortbildungsangebote auf der zentralen Fortbildungsebene im Themenbereich „Suchtprävention“ ergeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es zusätzlich regionale (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und der Staatlichen Schulberatungsstellen), lokale (an den Staatlichen Schulämtern) und vor Ort an den Einzelschulen Lehrerfortbildungen sowie Fortbildungen externer Anbieter gibt, die zusammen dafür Sorge tragen, dass Lehrkräfte für die Thematik der Suchtprävention bedarfs- und zielgruppengerecht sensibilisiert und entsprechend fortgebildet werden.

5.2 In welchem Umfang werden Suchtpräventionsfachkräfte an den Schulen spezifisch durch das StMUK eingesetzt (bitte Personalkapazitäten bzw. Anrechnungsstunden nach Schularten und Regierungsbezirken darstellen)?

Durch das StMUK werden keine Suchtpräventionsfachkräfte eingesetzt, jedoch wird gemäß der oben genannten Richtlinie zur Suchtprävention an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule (mit Ausnahmen der Grundschulen) eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Suchtprävention benannt. Über die etwaige Vergabe von Anrechnungsstunden entscheidet die Schulleitung vor Ort. Eine Meldung an das Staatsministerium erfolgt nicht. Grundsätzlich handelt es sich um die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben im Rahmen der Dienstpflicht.

5.3 Welche Erkenntnisse hat das StMUK über das Vorliegen von Gesamtkonzepten zur Suchtprävention an einzelnen Schulen (bitte möglichst relativ zur Gesamtzahl der Schulen der jeweiligen Schulart darstellen)?

Innerhalb der im Bereich der Suchtprävention durch das Staatsministerium getroffenen Vorgaben (Richtlinien, LehrplanPLUS) wird die Suchtprävention vor Ort im Rahmen der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule durchgeführt.

6. Erkenntnisse über Suchtverhalten bei Schülern und abgeleitete Maßnahmen

6.1 Über welche Erkenntnisse bezüglich des Ausmaßes von Suchtverhalten bei Schülerinnen und Schülern in Bayern verfügt die Staatsregierung (bitte Ausprägung bzw. Fallzahlen nach unterschiedlichen Drogen- bzw. Suchtarten darstellen und auf Besonderheiten spezifischer Gruppen, z.B. bezüglich des Alters oder Geschlechts eingehen sowie hierbei insbesondere eigene Erhebungen bzw. Informationsquellen darstellen)?

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich der Substanzmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern in Bayern nicht erheblich von den bundesweiten Daten unterscheidet. Diesbezügliche bundesweite Daten können aus wissenschaftlichen Erhebungen, wie z. B. dem Alkoholsurvey 2021 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Orth & Merkel, 2022), der Drogenaffinitätsstudie der BZgA (Orth & Merkel, 2020) oder dem Jahrbuch Sucht der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS, 2022) gewonnen werden.

Bayernspezifische Daten bezüglich des Substanzkonsums bei Schülerinnen und Schülern können für 14- bis 17-Jährige der SCHULBUS-Erhebung 2017/2018 (Baumgärtner & Hiller, 2019) sowie der Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD) Bayern 2019 für die 9. und 10. Jahrgangsstufe (Seitz et al., 2020) entnommen werden.

Alkohol

Laut der aktuellen ESPAD-Studie lag die Lebenszeitprävalenz (d.h. Konsum mindestens einmal im Leben) des Alkoholkonsums bei Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Jahrgangsstufe im Jahr 2019 bei 85,7 Prozent und die 30-Tage-Prävalenz (d.h. Konsum mindestens einmal in den letzten 30 Tagen vor der Befragung) bei 66,7 Prozent. Insgesamt zeigten sich vergleichbare Prävalenzen bei den Geschlechtern und Schulformen, wobei die 30-Tage-Prävalenz an Mittelschulen etwas geringer war. Die SCHULBUS-Studie liefert ähnliche Ergebnisse. Hier konnte eine Lebenszeitprävalenz des Alkoholkonsums bei 14- bis 17-Jährigen 2018 von 76 Prozent in Großstädten und 86 Prozent in ländlichen Regionen sowie eine 30-Tage-Prävalenz von 55 Prozent in Großstädten und 69 Prozent in ländlich geprägten Regionen festgestellt werden. Dies zeigt, dass 14- bis 17-jährige Jugendliche aus ländlichen Regionen häufiger Erfahrungen mit Alkohol machten als Gleichaltrige aus städtischen Gebieten. Ein Geschlechterunterschied in den Prävalenzen konnte in der SCHULBUS-Befragung nicht festgestellt werden.

Rauschtrinken (d.h. mindestens einmaliger Konsum von fünf oder mehr Einheiten Alkohol bei einer Gelegenheit) wurde nach subjektiven Angaben von 43,4 Prozent der Befragten der ESPAD-Studie in den letzten 30 Tagen und von 48,3 Prozent mindestens einmal im Leben betrieben. Jungen wiesen hierbei leicht höhere Prävalenzen und Frequenzen auf als Mädchen. Die niedrigsten Prävalenzen des Rauschtrinkens wurden an Gymnasien festgestellt. Die SCHULBUS-Studie stellte fest, dass 24 Prozent der Jugendlichen aus Großstädten und 36 Prozent aus ländlichen Regionen in den letzten 30 Tagen Rauschtrinken betrieben hatten. Somit wurde auch hier der Stadt-Land-Unterschied deutlich. Die höhere Prävalenz des Rauschtrinkens bei Jungen verglichen mit Mädchen konnte in der SCHULBUS-Studie ebenfalls festgestellt werden. Bei 16- bis 17-Jährigen ist Rauschtrinken laut SCHULBUS-Studie weiter verbreitet (mehr als doppelt so häufig) als bei 14- bis 15-Jährigen.

Tabak

Laut ESPAD-Studie lag die Lebenszeitprävalenz des Tabakkonsums der befragten Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe 2019 bei 45,8 Prozent sowie die 30-Tage-Prävalenz bei 21,4 Prozent. Von den innerhalb der letzten 30 Tage konsumierenden Jugendlichen gaben 20,3 Prozent an, mehr als zehn Zigaretten am Tag und somit häufig zu rauchen. Die Lebenszeit- sowie die 30-Tage-Prävalenz war an Mittelschulen im Vergleich zu anderen Schulformen erhöht. Häufiges Rauchen wurde besonders bei Jungen und Realschülern festgestellt. Die SCHULBUS-Studie zeigt eine 30-Tage-Prävalenz des Tabakkonsums bei 14- bis 17-Jährigen in Bayern von 26 Prozent in Großstädten und 29 Prozent in ländlichen Regionen sowie eine Lebenszeitprävalenz von 42 Prozent in Großstädten und 44 Prozent in Landkreisen. Ein Geschlechterunterschied konnte nicht festgestellt werden. Hingegen fiel sowohl die Lebenszeit- als auch die 30-Tage-Prävalenz bei 16- bis 17-Jährigen deutlich höher aus als bei 14- bis 15-Jährigen.

Cannabis

In der ESPAD-Erhebung lag die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums bei Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Jahrgangsstufe 2019 bei 21,4 Prozent und ca. ein Zehntel der Befragten gab an, in den letzten 30 Tagen vor der Erhebung Cannabis konsumiert zu haben. Jungen und Mittelschüler konsumierten dabei häufiger als andere Subgruppen. In der SCHULBUS-Erhebung gaben 15 Prozent der Jugendlichen aus Großstädten und zwölf Prozent aus ländlichen Regionen an, innerhalb der letzten 30 Tage sowie 27 Prozent aus Großstädten und 24 Prozent aus Landkreisen bereits einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben. Jungen wiesen dabei höhere

Prävalenzen als Mädchen auf. Die Prävalenzen bei 16- bis 17-Jährigen waren doppelt so hoch wie bei 14- bis 15-Jährigen.

Andere illegale Drogen

Laut ESPAD-Studie gaben 17,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe 2019 an, jemals in ihrem Leben eine illegale Droge außer Cannabis konsumiert zu haben. Dabei wurde über alle Substanzen hinweg ein höherer Konsum bei Jungen festgestellt. Zudem stellten NpS in der Erhebung aus dem Jahre 2019 die am häufigsten angegebene Substanz unter den illegalen Drogen außer Cannabis dar. Mit NpS hatten 8,4 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler Erfahrungen gemacht, gefolgt von Amphetamin (3,6 Prozent), Methamphetamin (3,3 Prozent), LSD (3,2 Prozent), Ecstasy (3 Prozent) und Kokain (2,2 Prozent).

Soziale Medien

Bezüglich der Nutzung von sozialen Medien wurde in der aktuellen Erhebung der ESPAD-Studie eine 7-Tage-Prävalenz von fast 100 Prozent ermittelt. Auf Basis der Daten der ESPAD-Studie aus dem Jahr 2015 wurden Hinweise auf eine problematische Internetnutzung bei 9,3 Prozent der Jugendlichen (11,7 Prozent der Mädchen und 6,9 Prozent der Jungen) ermittelt. Dabei stimmte die Mehrheit der Mädchen (75,5 Prozent) und Jungen (63,1 Prozent) der Aussage zu, dass sie zu viel Zeit mit sozialen Medien verbringe. Eine Studie der BZgA aus dem Jahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass bundesweit vier Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen als problematische Internetnutzer und -nutzerinnen einzustufen sind (Seitz et al., 2020).

Computerspiele

Auch die 30-Tage-Prävalenz für Computerspiele (Gaming) lag in der aktuellen ESPAD-Erhebung an Schultagen insgesamt auf hohem Niveau (64,8 Prozent). Dies geht mit den Ergebnissen der „Jugend, Information, Medien“-Studie (JIM-Studie) (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest – mpfs –, 2019, 2020) einher. Dass intensives Computerspielen nicht selten zur Abhängigkeit führt, wird durch die Erfassung von „Internet Gaming Disorder“ im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders sowie der International Classification of Diseases 11th Revision deutlich. Laut einer DAK-Studie („Game Over“, 2016) erfüllen in Deutschland 8,4 Prozent der männlichen und 2,9 Prozent der weiblichen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren die Kriterien für eine Abhängigkeit (Seitz et al., 2020).

Glücksspiele mit Geldeinsatz

Innerhalb des letzten Jahres vor der Befragung im Jahr 2019 spielten 15,8 Prozent der Jugendlichen (21,7 Prozent der Jungen und 9,9 Prozent der Mädchen) irgendein Glücksspiel mit Geldeinsatz. Unter diesen Jugendlichen gab es bei 2,4 Prozent (0,6 Prozent aller Jugendlichen) Hinweise auf problematisches Glücksspielen.

Weitere Studien kamen zu ähnlichen Ergebnissen: In der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland“ (Banz, 2019) gaben 14,5 Prozent der 16- und 17-Jährigen (19 Prozent der Jungen und 9,4 Prozent der Mädchen) an, in den letzten zwölf Monaten irgendein Glücksspiel gespielt zu haben. Diese Anteile sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass Jugendlichen unter 18 Jahren die Teilnahme an Glücksspielen um Geld in Deutschland grundsätzlich nicht gestattet ist, als sehr hoch einzuschätzen (Seitz et al., 2020).

6.2 Welche Trends aus der Schülerstudie ESPAD erachtet die Staatsregierung als besonders relevant für die Entwicklung von Suchtverhalten in Bayern sowie im Bundesländervergleich?

Vor allem Seitz et al. (2020) beschreiben wesentliche zeitliche Trends der Konsumprävalenzen verschiedener Substanzen von Schülerinnen und Schülern aus der ESPAD-Studie. Für diese Trendanalysen wurden Daten der ESPAD-Erhebung aus den Jahren 2003, 2007, 2011, 2015 und 2019 betrachtet. Zusammenfassend lässt sich demnach feststellen, dass beim Suchtmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Jahrgangsstufe bei diversen Substanzen ein positiver Trend erkennbar ist.

Alkohol

Der Abbildung A1 (Anlage 1) ist die 30-Tage-Prävalenz des Alkoholkonsums über Geschlecht und Schulform für die Jahre 2003 bis 2019 zu entnehmen (Seitz et al., 2020).

Bei der Prävalenz des Alkoholkonsums ist somit generell ein Rückgang bei beiden Geschlechtern und über alle Schulformen hinweg zu verzeichnen, obwohl diese für Mädchen im Jahr 2019 im Vergleich zur vorherigen Erhebung konstant geblieben ist. Vergleichbare Evidenz für die Reduktion des Alkoholkonsums geht auch aus den Ergebnissen des aktuellen bundesweiten Alkoholsurveys der BZgA hervor (Link www.bzga.de¹).

Die Abbildung A2 (Anlage 1) zeigt die 30-Tage-Prävalenz des mindestens einmaligen Konsums von fünf oder mehr Einheiten Alkohol bei einer Gelegenheit (Rauschtrinken), über Geschlecht und Schulform hinweg für den Zeitraum 2003 bis 2019 (Seitz et al., 2020).

Demnach ist die Frequenz des Rauschtrinkens nach einer längeren Phase des Rückgangs im Betrachtungsjahr 2019 im Vergleich zu 2015 signifikant gestiegen. Dieser Trend ist ebenfalls in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Alkoholsurveys. Allerdings weisen neuere Daten zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen mit Alkoholintoxikation in stationäre Krankenhausbehandlung in Bayern auf rückläufige Fallzahlen in Bayern hin: Im Jahr 2020 kamen 2037 Kinder und Jugendliche in Bayern mit einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus, davon 1 174 Jungen und 863 Mädchen (Landesamt für Statistik, 2022). Dagegen waren es 3 897 Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 und 3 789 Kinder und Jugendliche im Jahr 2018 – ca. 7,4 Prozent weniger als 2017 (4 091) und 13,8 Prozent weniger als 2016 (4 392) (Landesamt für Statistik, 2021). Alkohol ist die unter Jugendlichen in Bayern am häufigsten konsumierte legale psychoaktive Substanz (Seitz et al., 2020).

Tabak

Die Abbildung A3 (Anlage 1) stellt die Entwicklung der Lebenszeitprävalenz des Tabakkonsums nach Geschlecht und Schulform für den Zeitraum von 2003 bis 2019 dar (Seitz et al., 2020).

Die Abbildung A4 (Anlage 1) stellt die Entwicklung der 30-Tage-Prävalenz des Tabakkonsums, ebenfalls nach Geschlecht und Schulform, für den Zeitraum von 2003 bis 2019 dar (Seitz et al. 2020).

Laut Trendbeobachtungen der ESPAD-Studie ist somit der Tabakkonsum geschlechtsübergreifend rückläufig: Im Zeitraum von 2003 bis 2019 nahmen die Lebenszeit- und

1 https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_BZgA_Alkoholsurvey_2021_20220623_Final.pdf

die 30-Tage-Prävalenz sowie auch die Prävalenz des täglichen Rauchens über die Jahre ab. Dieser Trend wird ebenfalls in vergleichbaren nationalen Studien gesehen. Ein Vergleich der Anteile von Rauchenden gestaltet sich aufgrund unterschiedlicher Altersgruppen und Methodik als schwierig. Allerdings ist laut Seitz et al. (2020) für vergleichbare Altersgruppen der ermittelte Anteil der rauchenden Schülerinnen und Schüler in Bayern mit 21,4 Prozent höher als im Bundesvergleich, der bei 16,8 Prozent liegt (KIGGS-Studie, 2018). Bei der Betrachtung der Entwicklung des Suchtverhaltens sollte insbesondere auch die Zunahme alternativer Konsumformen wie E-Zigaretten und E-Shishas beachtet werden (Seitz et al., 2020).

Cannabis

Die Abbildung A5 (Anlage 1) bildet die Entwicklung der 12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums nach Geschlecht und Schulform für den Zeitraum von 2003 bis 2019 ab (Seitz et al., 2020).

Beim Konsum von Cannabis ist im Vergleich zum Jahr 2011 ein Anstieg der Prävalenzen zu erkennen, wobei hinsichtlich des Anteils problematischer Cannabiskonsumierender keine signifikante Veränderung in den letzten zehn Jahren ermittelt wurde. Die in anderen Studien bundesweit und regional erhobenen Konsumprävalenzen sind aufgrund abweichender Altersgruppen nur schwer vergleichbar. So lagen z. B. die Werte der SCHULBUS-Studie für die Lebenszeitprävalenz mit 37 Prozent der befragten 16- bis 17-Jährigen im Vergleich zu Daten der ESPAD-Studie 2019 deutlich höher. Trotz abweichender Prävalenzen des Cannabiskonsums wurden übereinstimmend mit den bayerischen Ergebnissen in diversen nationalen und regionalen Studien Anstiege der Konsumprävalenzen von Cannabis ermittelt (Seitz et al., 2020).

Andere illegale Drogen

In Abbildung A6 (Anlage 1) ist die Entwicklung der Lebenszeitprävalenz des Konsums von illegalen Drogen ohne Cannabis über Geschlecht und Schulformen hinweg für den Zeitraum von 2003 bis 2019 dargestellt (Seitz et al., 2020).

Die Trendentwicklung des Lebenszeitkonsums anderer illegaler Drogen außer Cannabis zeigte trotz Schwankungen insgesamt einen bedeutsamen Rückgang über Geschlecht und Schulformen hinweg. Im Besonderen war die Lebenszeitprävalenz bei Jungen von 2011 auf 2019 von 12,5 Prozent auf 7,7 Prozent gesunken. Die Lebenszeitprävalenz der Mädchen hatte sich trotz leichter Schwankungen insgesamt von 9,9 Prozent (2003) auf 6,1 Prozent (2019) minimiert. Rückgänge in der Lebenszeit-Erfahrung mit illegalen Drogen wurden ebenfalls in einer Studie von Werse et al. (2019) festgestellt (Seitz et al., 2020).

6.3 Welche politischen Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen wurden hiervon abgeleitet bzw. nachgeschärft (bitte möglichst anhand von Beschlüssen dokumentieren)?

Das bayerische Suchthilfesystem ist flächendeckend breit aufgestellt und bedarfsgerecht aktiv. Insbesondere bestehen vielfältige etablierte Präventions- und Hilfsangebote, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche sowie auch deren Angehörige richten. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche bezüglich Suchtstoffen sowie problematischen Verhaltensweisen zu sensibilisieren und aufzuklären sowie einen verantwortungsbewussten Umgang und im besten Fall Abstinenz zu fördern. Als Beispiele sind die Projekte „HaLT – Hart am Limit“ als kommunales Alkoholpräventionsprogramm sowie „Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten (FreD)“ und die Initiative ELTERN TALK zu nennen, welche einen niedrigschwiligen, familien-

orientierten Ansatz darstellt, um Eltern bei Erziehungsfragen unter anderem zum Thema Sucht zur Seite zu stehen.

Die Staatsregierung ist bestrebt, den Bestand sowohl suchtpreventiver Angebote als auch von Angeboten der Suchthilfe, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche richten, weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau zu sichern und auszubauen, z. B. durch die Unterstützung der Vernetzung verschiedener Akteure. In diesem Kontext wird ebenfalls die Weiterentwicklung bestehender Präventions-, Beratungs- und Hilfeangebote sowie die zukunftssichere Aufstellung entsprechender Angebote thematisiert, vor allem die digitale Weiterentwicklung der Suchtberatung und Suchthilfe durch die Schaffung einer trägerübergreifenden digitalen Plattform für die Suchtberatung und Suchthilfe.

Eingebunden in das bestehende, breit angelegte Suchtpreventionskonzept für die bayerischen Schulen, das im Sinne der Primärprävention auf Persönlichkeitsstärkung abzielt und daran anknüpfend die Gesamtheit von riskanten, missbräuchlichen, gesundheitsschädlichen und abhängigen Verhaltensweisen in Bezug auf legale und illegale Suchtmittel sowie nichtstoffgebundene und riskante Verhaltensweisen in den Blick nimmt, soll ein neues Projekt gezielt die Präventionsarbeit im Bereich Cannabis stärken. Im Rahmen eines im Zeitraum von 2022 bis 2024 laufenden Projekts soll die zielgruppengerechte Aufklärung und Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern im Klassenverbund der 8. oder 9. Jahrgangsstufe in jährlich ca. 1500 Klassen durch den Einsatz eines qualitätsgesicherten, lebensweltnahen und interaktiven Präventionsworkshops in einer Unterrichtsstunde durch geschulte externe Fachkräfte gestärkt werden. Im Unterschied zu Präventionsangeboten mit einem allgemeinen Informationsgehalt oder Angebote an einzelnen Schulen stellt dieser Ansatz sicher, dass ein Großteil der relevanten Bevölkerungsgruppe gezielt angesprochen und für das Thema sensibilisiert werden kann.

7. Maßnahmen in der Detailbetrachtung

7.1 Welche spezifischen Maßnahmen hat die Staatsregierung jeweils spezifisch zur Prävention gegen Alkohol- und Nikotinkonsum sowie den Konsum illegaler Drogen gestartet (bitte jeweils unter Angabe von Reichweite und Erfolgsmessgrößen wiedergeben)?

Grundlegend ist die Drogen- und Suchtprävention im LehrplanPLUS verankert (s. dazu Antwort zu Frage 3.1).

Folgende ausgewählte Angebote können derzeit genutzt bzw. durchgeführt werden:

- **„KlarSicht-Parcours“**
Der interaktive Mitmach-Parcours zur Prävention von Alkohol- und Tabakkonsum verbindet interaktives Stationslernen, Erlebnisspiel und spontane Mitmach-Aktionen. Er will Kinder und Jugendliche ab dem Alter von zwölf Jahren (7. / 8. Klassenstufe) über Wirkungen und Suchtpotenziale von Tabak und Alkohol aufklären und eine kritische Haltung dazu stärken.
- **„Klar bleiben – Feiern ohne Alkoholrausch“**
Die Präventionsmaßnahme motiviert Schülerinnen und Schüler, über den eigenen Alkoholkonsum nachzudenken und auf das Rauschtrinken zu verzichten. Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab der 9. Jahrgangsstufe.

- **„Be Smart – Don't Start“**
Der Schülerwettbewerb beschäftigt sich mit der Tabakprävention und motiviert Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Klasse dazu, mindestens ein halbes Jahr lang nicht zu rauchen. Für eine Übersicht über die Entwicklung der Teilnehmerzahlen wird auf Frage 7.2 verwiesen.
- **JugendFilmTage Nikotin & Alkohol**
Das Präventionsangebot für Schülerinnen und Schüler zwischen zwölf und 19 Jahren motiviert die Zielgruppe, sich mit den Themen Rauchen und Alkoholkonsum zu befassen.
- **„Disco-Fieber“**
Der Aktionstag für junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren thematisiert mehr Verantwortung im Straßenverkehr hinsichtlich des Konsums von Alkohol.
- **„MOVE“ (Motivierende Kurzintervention bei konsumierenden Jugendlichen)**
Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahme werden Mitarbeitenden z.B. aus Schulen, der Jugendarbeit und dem Sportbereich Strategien und Interventionen vorgestellt und mit ihnen eingeübt, um mit Jugendlichen über Suchtverhalten ins Gespräch zu kommen und sie zu einer Verhaltensänderung zu motivieren.
- **„Spaß ohne Punkt und Koma“**
Diese interaktive Ausstellung zur Alkoholprävention richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse. Die Ausstellung kann voraussichtlich ab Januar 2023 von Schulen zur Durchführung ausgeliehen werden.

Zudem sind folgende ausgewählte Modellprojekte in Planung:

- **„Cannabis – Quo vadis?“**
Der interaktive Workshop zur Prävention des Cannabiskonsums für die 8. bis 10. Schulklassen liefert fachlich fundierte Informationen zu Cannabis und dessen Risiken. Er ist in Form eines Parcours mit sechs thematischen Etappen aufgebaut und wird derzeit unter Beteiligung des Freistaates Bayern wissenschaftlich evaluiert. Ab dem Schuljahr 2022/2023 sollen weitere Multiplikatoren-schulungen in Bayern angeboten werden.
- **„PiA – Peers informieren über Alkohol“**
Im Rahmen des Modellprojekts zur Alkoholprävention bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben Peer-Einsätzen auf offener Straße auch Konzepte zur Peer-Arbeit in Schulen oder Jugendzentren umgesetzt. Hierbei kommen Gleichaltrige mit den Jugendlichen über Alkohol, dessen Risiken sowie den Umgang damit ins Gespräch. Im Rahmen des Projekts werden auch Fragekarten als Material für Kommunen und Schulen zur niedrigschwelligen Alkoholprävention bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt.

Die Auswirkungen einzelner Kampagnen auf die Gesamtentwicklung des Substanzkonsums sind generell schwer messbar. Es sind jedoch positive Entwicklungen in der Prävalenz z. B. des Alkohol- und Tabakkonsums vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erkennbar. Diese sind aber nicht auf einzelne Maßnahmen, sondern auf die gesamte Präventionslandschaft, bestehend aus verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen, zurückzuführen.

7.2 Wie haben sich die Teilnehmerzahlen an der „Smokefree Class Competition“ in den einzelnen Jahren seit 1999 jeweils entwickelt (bitte die laut Homepage des StMUK aufgeführten 200 000 Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Jahre untergliedern und ggf. erkennbare Trends erklären)?

Die Abbildung A7 (Anlage 1) stellt die Entwicklung der Anzahl teilnehmender Schulklassen und Schülerinnen bzw. Schüler in Bayern seit Beginn des Wettbewerbs dar.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, war die Anzahl teilnehmender Klassen am Wettbewerb in Bayern über die Jahre insgesamt relativ gleichbleibend. Der in den ersten Jahren zu erkennende Anstieg teilnehmender Klassen mit einem Höhepunkt im fünften bis zwölften Durchführungsjahr könnte auf den Neustart zurückzuführen sein. In den darauffolgenden Jahren pendelte sich die Zahl teilnehmender Klassen mit leichten Schwankungen bei einem Wert von 1 000 bis 1 100 ein. Der geringfügige Einbruch im Schuljahr 2020/2021 könnte auf die Coronapandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb zurückgeführt werden.

7.3 Wie viele Beschwerden erreichten die Staatsregierung über Verstöße gegen das Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Personal an Schulen (bitte ggf. örtliche Häufungen darstellen)?

Beschwerden über Verstöße gegen das Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Personal an Schulen werden nicht erfasst.

8. Hilfsprogramme

8.1 Wie werden Schülerinnen und Schüler mit Suchtproblemen sowie deren Eltern konkret unterstützt und wie wird das schulische Fortkommen weitmöglichst gesichert (bitte wenn möglich auch mit quantitativen Informationen zum Umfang und Erfolg der Unterstützung untermauern)?

Nicht nur Suchtprävention, sondern auch die Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten ist dem Staatsministerium ein wichtiges Anliegen. Somit stehen den Kindern und Jugendlichen an jeder staatlichen Schule als bewährte Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung die ca. 1 800 Beratungslehrkräfte sowie die ca. 970 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort für individuelle Beratung zur Verfügung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Belastungen, klären Betroffene über Hilfsangebote auf und vermitteln gegebenenfalls weitergehende und spezifische Beratungsmöglichkeiten, so auch bei Fragestellungen zum Konsum legaler wie illegaler Drogen.

Bei Anliegen, die über die Einzelschule hinausgehen, können sich Ratsuchende an die besonders erfahrenen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden (Link: www.schulberatung.bayern.de).

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Frage 8.1 ergänzend folgendermaßen:

Die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj) bietet Fortbildungsangebote für Fachkräfte für Suchtprävention, die u.a. Module zur Implementierung und Durchführung von suchtpreventiven Aktivitäten an Schulen beinhalten, an. Neben den Fortbildungsangeboten bietet die aj Materialien für pädagogische Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie der Schulsozialarbeit zu Themen wie „Methoden zur Prävention von aktivierenden Drogen“, „Lebenskompetenzen, Risikoverhalten und Sucht“ sowie „Gruppendruck und Risiko Alkohol“ an.

8.2 Wie erfolgt aktuell die Aufklärung über Hilfsangebote für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern allgemein und im Speziellen beim Konsum illegaler Drogen?

Gemäß den Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (Az. VI.8-S4363/3-8/107 2018 vom 02.09.1991) wird an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Suchtprävention benannt und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner auch für Eltern und Schülerinnen und Schüler bekanntgegeben. Seine bzw. ihre Aufgabe ist neben der Koordination der schulischen Suchtprävention die Information von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über Hilfsangebote. Dies kann einerseits über Schulveranstaltungen (z. B. Elternabende) erfolgen oder über Kontaktvermittlung zu örtlichen Einrichtungen, die beratend oder therapeutisch tätig werden.

Wesentliche Informationsquelle für die Beauftragten für die Suchtprävention sind die Suchtarbeitskreise, die in der Regel in jedem Landkreis eingerichtet sind und zu denen neben den Beauftragten für die Suchtprävention u.a. Suchtfachkräfte, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Polizei vor Ort gehören. Zu den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen bzw. Fortbildungen des Arbeitskreises werden häufig Referentinnen bzw. Referenten von Gesundheitsämtern, Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Forschungseinrichtungen, der Landeszentrale für Gesundheit oder auch Ärzte zu aktuellen Themen bzw. Entwicklungen eingeladen. Über die Einbindung in den Landesarbeitskreis Suchtprävention, in welchem kontinuierlich Informationen und Präventionsstrategien aus der Praxis, der Wissenschaft und den entsprechenden Landesbehörden, Vereinen und Verbänden vermittelt und ausgetauscht werden, ist eine fortlaufende Informationsaktualisierung gewährleistet. Im Falle einer notwendigen Betreuung konsumierender Schülerinnen und Schüler ist der Beauftragte für die Suchtprävention somit auch stets über bestehende Beratungs- und Hilfsangebote auf dem aktuellen Stand.

Hinsichtlich der Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Frage 8.2 ergänzend folgendermaßen: Das Peer-Programm der aj, ELTERN TALK, ist ein Präventionsprogramm u.a. mit dem Themenschwerpunkt „Suchtprävention“. Erziehungsberechtigte werden in moderierten Gesprächsrunden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt, damit sie den Anforderungen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sicher begegnen können. Bei Bedarf erhalten Erziehungsberechtigte im Nachgang zu den Gesprächsrunden weiterführende Informationsmaterialien und Kontaktadressen von Suchtberatungsstellen.

8.3 Wie viele Mittel investiert der Freistaat jährlich in die Aufklärung über Risiken und Hilfsangebote bezüglich Drogensucht im Vergleich zu den in Bayern anfallenden (z.B. medizinischen) Folgekosten der Sucht?

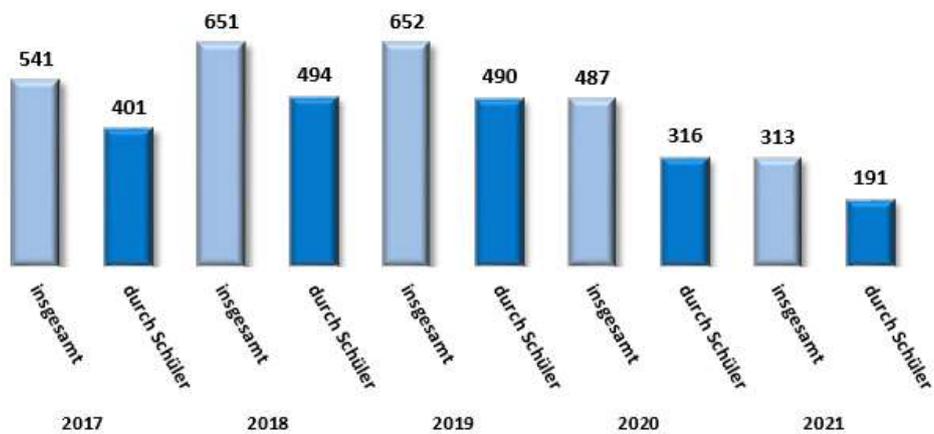
Der Freistaat investiert jährlich Mittel in Höhe von ca. 8 Mio. Euro für Suchtprävention und Hilfsangebote für Suchtbetroffene.

Bayernspezifische Daten zu den anfallenden Folgekosten durch Substanzmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen liegen dem StMGP nicht vor.

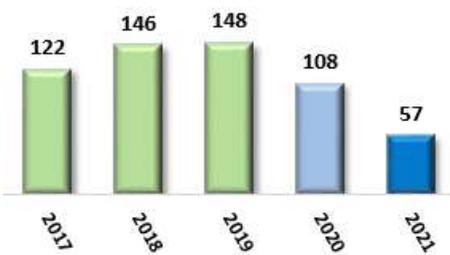
Anlage 1

Statistiken**Zu Frage 1.1.:****Diagramme D1 – D13**

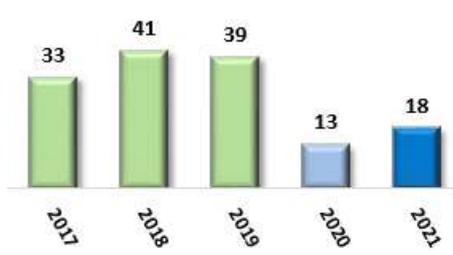
D1: Anzahl der Verstöße gegen das BtMG



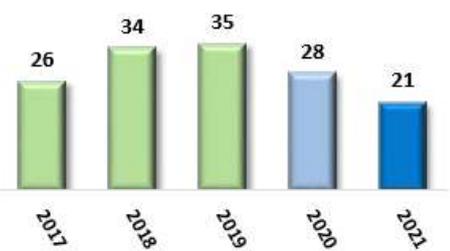
D2: Regierungsbezirk Oberbayern



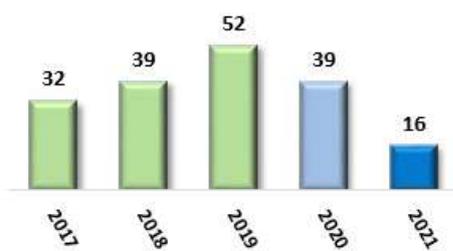
D3: Regierungsbezirk Niederbayern



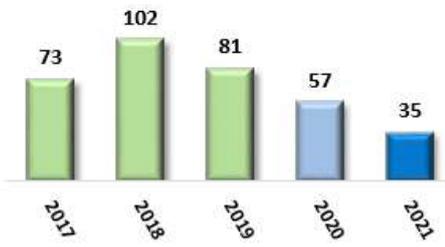
D4: Regierungsbezirk Oberpfalz



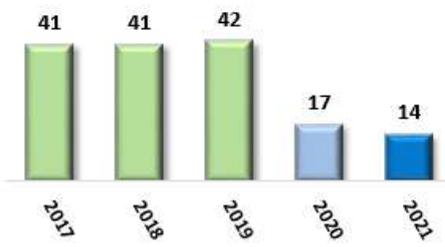
D5: Regierungsbezirk Oberfranken



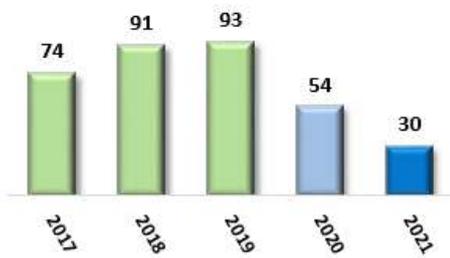
D6: Regierungsbezirk Mittelfranken



D7: Regierungsbezirk Unterfranken



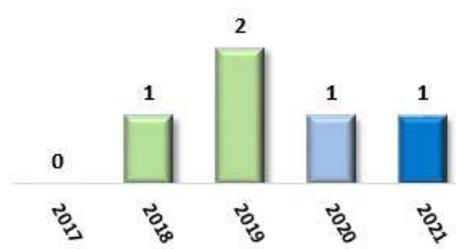
D8: Regierungsbezirk Schwaben



D9: Allgemeine Verstöße



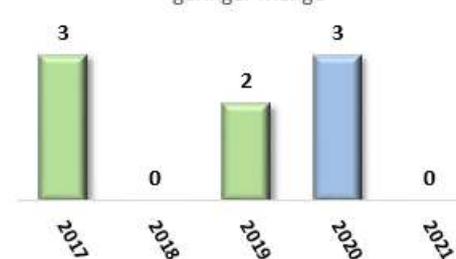
D10: Abgabe, Besitz in nicht geringer Menge



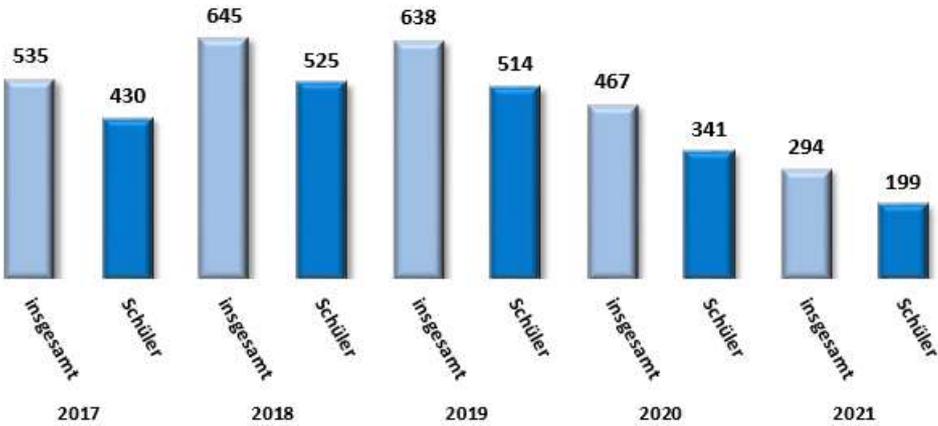
D11: Illegaler Handel, Schmuggel



D12: Illegaler Handel in nicht geringer Menge



D13: Tatverdächtige von Verstößen gegen das BtMG



Tabellen T1 – T8**T1: Allgemeine Verstöße - Fallzahlen nach Rauschgiftarten**

	2017	2018	2019	2020	2021
Heroin	0	0	0	0	0
Kokain	2	2	2	2	2
LSD	6	2	0	2	1
NpS	-	4	1	5	1
Amfetamin	7	17	30	14	14
Metamfetamin	1	0	3	1	0
Cannabis	249	304	296	176	123
Sonst. BtM	18	18	25	41	5

T2: Abgabe, Besitz in nicht geringer Menge - Fallzahlen nach Rauschgiftarten

	2017	2018	2019	2020	2021
Heroin	0	0	0	0	0
Kokain	0	0	0	0	0
LSD	0	0	0	0	0
NpS	-	0	0	0	0
Amfetamin	0	0	0	0	0
Metamfetamin	0	0	0	0	0
Cannabis	0	1	0	1	1
Sonst. BtM	0	0	2	0	0

T3: Illegaler Handel, Schmuggel - Fallzahlen nach Rauschgiftarten

	2017	2018	2019	2020	2021
Heroin	0	0	1	0	0
Kokain	1	2	3	1	1
LSD	2	2	0	3	1
NpS	0	2	1	0	0
Amfetamin	5	14	12	10	2
Metamfetamin	0	0	3	0	0
Cannabis	93	121	102	52	33
Sonst. BtM	11	4	8	4	7

T4: Illegaler Handel in nicht geringer Menge - Fallzahlen nach Rauschgiftarten

	2017	2018	2019	2020	2021
Heroin	0	0	0	0	0
Kokain	1	0	0	0	0
LSD	0	0	0	0	0
NpS	0	0	0	0	0
Amfetamin	1	0	0	0	0
Metamfetamin	0	0	0	0	0
Cannabis	1	0	2	3	0
Sonst. BtM	0	0	0	0	0

T5: Allgemeine Verstöße - Alterskohorten und Geschlecht von Tatverdächtigen

		unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 Jahre und älter
2017	männlich	36	295	30	4
	weiblich	5	25	3	0
	insgesamt	41	320	33	4
2018	männlich	44	354	35	6
	weiblich	14	70	1	1
	insgesamt	58	424	36	7
2019	männlich	55	336	39	7
	weiblich	10	59	7	1
	insgesamt	65	395	46	8
2020	männlich	30	219	20	4
	weiblich	10	52	3	3
	insgesamt	40	271	23	7
2021	männlich	23	117	11	7
	weiblich	6	32	3	0
	insgesamt	29	149	14	7

T6: Abgabe, Besitz in nicht geringer Menge - Alterskohorten und Geschlecht von Tatverdächtigen

		unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 Jahre und älter
2017	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	0	0	0
2018	männlich	0	1	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	1	0	0
2019	männlich	0	1	0	0
	weiblich	1	0	0	0
	insgesamt	1	1	0	0
2020	männlich	1	0	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	1	0	0	0
2021	männlich	0	2	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	2	0	0

T7: Illegaler Handel, Schmuggel - Alterskohorten und Geschlecht von Tatverdächtigen

		unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 Jahre und älter
2017	männlich	9	87	12	1
	weiblich	0	9	0	0
	insgesamt	9	96	12	1
2018	männlich	11	113	10	2
	weiblich	0	10	0	0
	insgesamt	11	123	10	2
2019	männlich	17	94	7	1
	weiblich	1	12	1	0
	insgesamt	18	106	8	1
2020	männlich	4	60	4	1
	weiblich	0	8	0	0
	insgesamt	4	68	4	1
2021	männlich	5	27	1	1
	weiblich	2	8	0	0
	insgesamt	7	35	1	1

T8: Illegaler Handel in nicht geringer Menge - Alterskohorten und Geschlecht von Tatverdächtigen

		unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 Jahre und älter
2017	männlich	0	1	2	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	1	2	0
2018	männlich	0	0	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	0	0	0
2019	männlich	0	1	1	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	1	1	0
2020	männlich	0	3	0	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	3	0	0
2021	männlich	0	0	1	0
	weiblich	0	0	0	0
	insgesamt	0	0	1	0

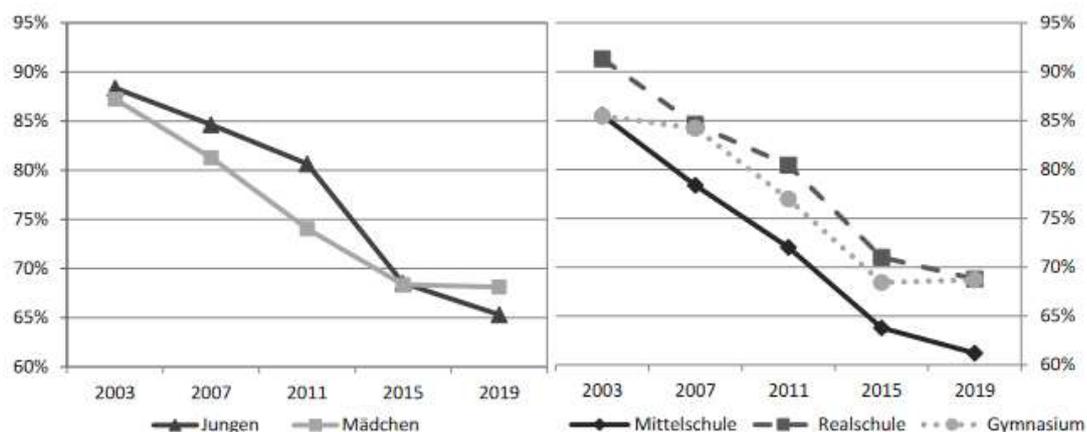
Zu Frage 5.1.:

Fortbildungen zum Themenfeld „Suchtprävention auf zentraler Ebene								
Jahr	Anzahl durchgeführter Veranstaltungen							Anzahl der Teilnehmer
	GS	MS	RS	Gym	FoS	BS	übergr.	
2011							2	117
2012							2	7
2013		1					1	22
2014							1	1
2015		1		1				35
2016		4		1			1	78
2017		1				1		41
2018		1						35
2019		1		1		1	2	85
2020								0
2021		1		1			1	117
gesamt		10		4		2	10	538

GS: Grundschule, MS: Mittelschule, RS: Realschule, Gym: Gymnasium, FoS: Förderschule, BS: Berufliche Schule (FOS/BOS, Berufsschule), übergr: schulartübergreifend

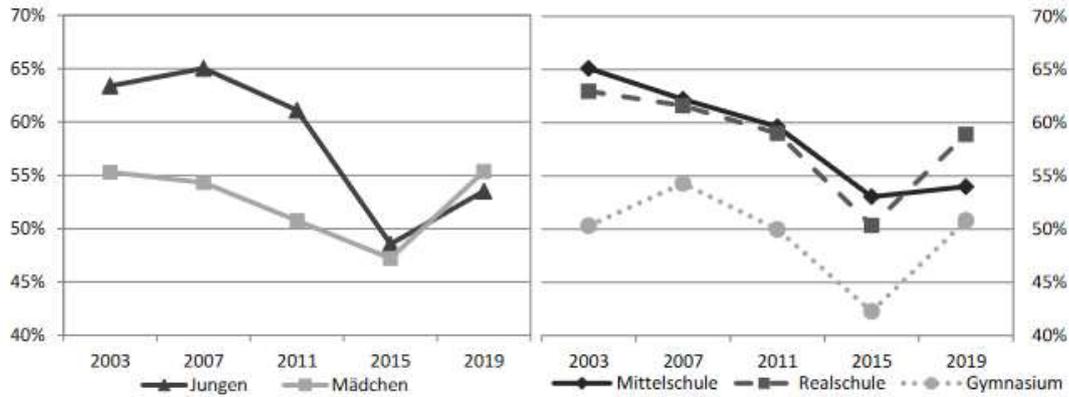
Zu Frage 6.2.:**Abbildungen A1 – A6**

A1



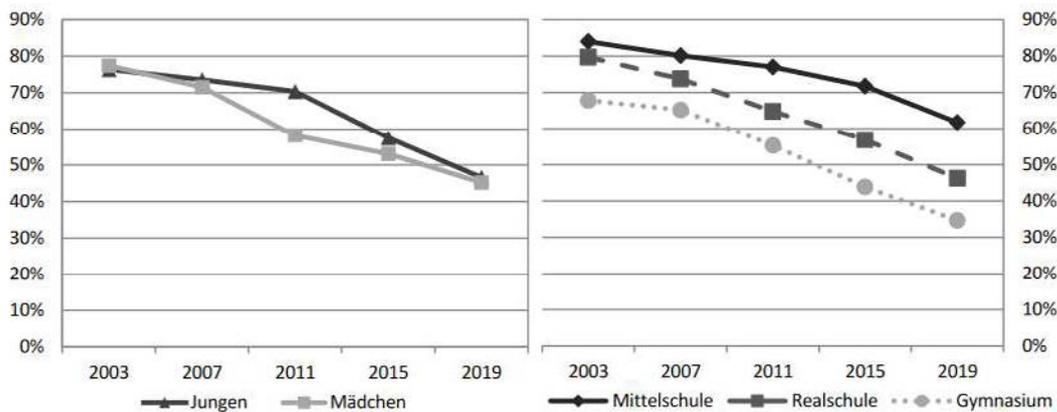
30-Tage-Prävalenz des Alkoholkonsums, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

A2



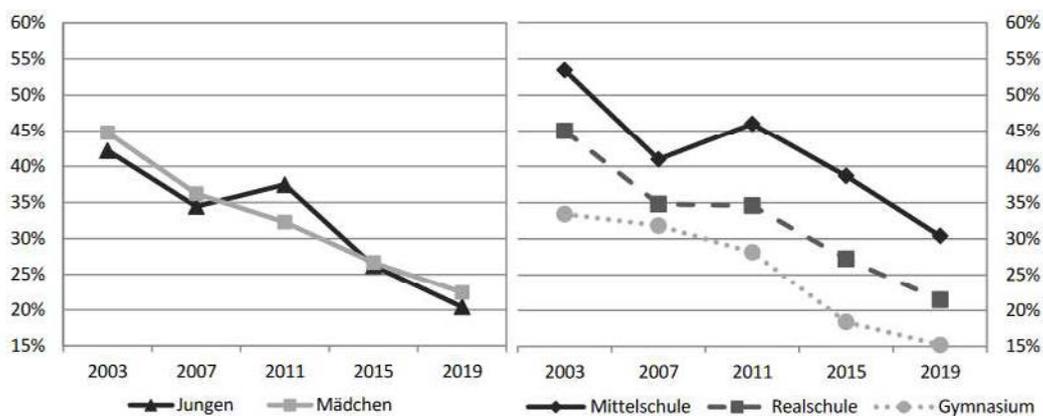
30-Tage-Prävalenz des mindestens einmaligen Konsums von fünf oder mehr Einheiten Alkohol bei einer Gelegenheit, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

A3



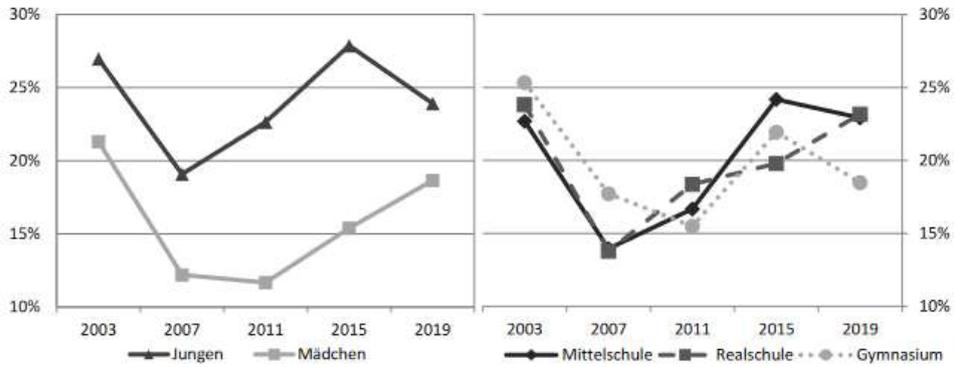
Lebenszeitprävalenz des Tabakkonsums, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

A4



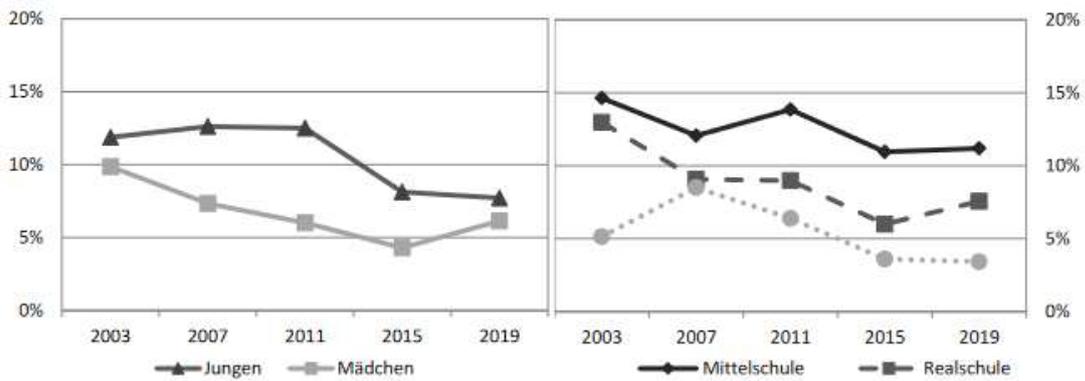
30-Tage-Prävalenz des Tabakkonsums, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

A5



12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

A6



Lebenszeitprävalenz des Konsums von illegalen Drogen ohne Cannabis, 2003-2019 (Seitz et al., 2020)

Zu Frage 7.2.:**Abbildung A7**

Schuljahr	Teilnehmende Klassen	Teilnehmende Schülerinnen/Schüler
1999/2000	1100	k. A.
2000/2001	1106	k. A.
2001/2002	1089	k. A.
2002/2003	1176	k. A.
2003/2004	1563	k. A.
2004/2005	1671	k. A.
2005/2006	1751	k. A.
2006/2007	1598	k. A.
2007/2008	1446	k. A.
2008/2009	1637	41729
2009/2010	1502	37405
2010/2011	1481	36589
2011/2012	1492	36937
2012/2013	1249	30418
2013/2014	1167	28414
2014/2015	1195	30428
2015/2016	1068	25199
2016/2017	965	22993
2017/2018	974	22662
2018/2019	1074	22889
2019/2020	1018	23918
2020/2021	955	22086
2021/2022	1106	25833

Anzahl teilnehmender Schulklassen und Schülerinnen bzw. Schüler in Bayern im Zeitraum 1999 bis 2022 (Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung, 2022)

Anlage 2**Schulische Suchtprävention**

Schulische Suchtprävention erfolgt gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/sixcms/media.php/71/KmBek%20Suchtpraeventio%20n.pdf>) fächerübergreifend und kontinuierlich mit dem Ziel, das „seelische Immunsystem“ der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Im LehrplanPLUS setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des schulart-, **jahrgangsstufen- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“** mit dem **Thema Suchtverhalten** auseinander. Hierbei lernen sie, verantwortungsbewusst mit sich und anderen umzugehen und erwerben in vielfältigen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen ein tiefgehendes Verständnis für gesundheitsbezogene psychologische, medizinische und soziale Zusammenhänge. Der hierbei seit Jahren praktizierte Ansatz zielt dabei auf die Stärkung der Persönlichkeit und der Sozialfähigkeit sowie auf eine erfolgreiche Bewältigung von Konflikten, Enttäuschungen und Stress. Entsprechende Inhalte sind in den **Fachlehrplänen der einschlägigen Fächer** fest verankert (www.lehrplanplus.bayern.de).

Primärprävention

Im schulischen Bereich ist die sog. **Primärprävention** von besonderer Bedeutung, sie umfasst alle strukturellen und kommunikativen Maßnahmen, um der Entwicklung von Abhängigkeit im Vorfeld zu begegnen. Primärprävention ist dabei vorrangig suchtmittelunspezifisch ausgerichtet. Es geht darum, das Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Suchtmittel zu stärken. In der bestmöglichen Stärkung und Immunisierung der potenziellen Konsumenten liegt eine große Chance, auch dem großen Angebot an Zigaretten und alkoholischen Getränken zu begegnen. In diesem Bereich werden häufig besondere Programme zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit eingesetzt. In diesen sog. „Lebenskompetenzprogrammen“ spielen die Erhöhung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl, die Entwicklung von Sozialkompetenz sowie Standfestigkeitstraining (Sozialen Druck zum Substanzkonsum erkennen, Standfestigkeit gegen sozialen Druck entwickeln, soziale und physische Auswirkungen des Substanzkonsums erkennen) eine wichtige Rolle.

U.a. eingesetzte Programme:**Klasse 2000**

Ein Programm für die Grundschule ist in diesem Sinn das „**Klasse 2000**“. Die Kinder werden spielerisch und altersgerecht mit den Funktionen ihres Körpers vertraut gemacht und lernen so, Verantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.

ALF

Ein Suchtpräventionsprogramm ab Jahrgangsstufe 5 ist „**ALF**“ (Allgemeine Lebenskompetenzen und Fertigkeiten). Das aus 12 aufeinander aufbauenden Unterrichtseinheiten bestehende Curriculum wurde vom Münchner Institut für Therapieforschung (IFT) entwickelt. Sein Ziel ist es, den Ge- und Missbrauch psychoaktiver Substanzen zu verringern. Die Methodik, mit der an das Problem herangeführt wird, reicht von Gruppenarbeit, Phantasiereisen und Rollenspielen bis hin zu Diskussionen und Bewegungsspielen.

Lions-Quest Erwachsenen werden

Ein weiteres Lebenskompetenztraining bietet das Programm „**Lions-Quest Erwachsenen werden**“. Es handelt sich um ein Förderprogramm zur Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen im Alter von 10-14 Jahren, bei Themen wie Kommunikation, Selbstsicherheit, Gruppendruck, Entscheidungen treffen oder Probleme lösen behandelt werden. Auch die Eltern werden in besonderer Weise über Informationsgespräche eingebunden.

Prävention im Team

In Zusammenarbeit des Kultus- und Innenministeriums sowie des Bayerischen Landeskriminalamts und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung wurde das Programm „**Prävention im Team**“ (PIT) erarbeitet. Ziel des für die Jahrgangsstufen 6 bis 8 geeigneten Programms ist es, das soziale Klima in den Klassen zu verbessern, den Jugendlichen konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, ihr

Wertebewusstsein und ihre Verantwortung für gefährdete Mitschülerinnen und Mitschüler zu stärken sowie ihre Zivilcourage zu fördern. In einem Team aus Lehrkräften, Polizeibeamten und weiteren Personen wird dabei, eingebunden in die Unterrichtsfächer, kriminalpräventiver Unterricht zu den Schwerpunktthemen „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“ erteilt.

Projekt MOVE

Speziell im Hinblick auf bereits suchtabhängige Schülerinnen und Schüler führt das Kultusministerium gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium das Projekt **„MOVE - Motivierende Kurzintervention bei konsumierenden Jugendlichen“** durch. Hierbei werden Lehrkräfte dazu weitergebildet, mit entsprechenden Schülern "richtig" ins Gespräch zu kommen und ihnen Hilfen für einen Weg aus ihrer Sucht zu geben.

Suchtmittelspezifische Aufklärung

Darüber hinaus soll eine **suchtmittelspezifische Aufklärung** über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelkonsums im Rahmen der schulischen Suchtprävention die Schülerinnen und Schüler davor bewahren, das gesundheitsschädigende Potential und die Suchtgefährdung zu unterschätzen. Hierzu werden diejenigen Drogen besprochen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben. So wird insbesondere bereits in den unteren Jahrgangsstufen in erster Linie auf die legalen Suchtmittel wie Nikotin und Alkohol eingegangen.

In der Grundschule erfolgt die Suchtprävention noch unspezifisch im Zusammenhang mit der Förderung der Persönlichkeit und Ich-Stärke in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Heimat- und Sachunterricht).

An den weiterführenden Schulen werden die Themen Rauchen und Alkohol zum ersten Mal in Verbindung mit dem Thema Gesunderhaltung des Körpers in der Jahrgangsstufe 5 (Biologie bzw. Natur und Technik) bearbeitet. Sucht und Missbrauch von Suchtmitteln finden sich danach in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 der einzelnen Schularten als eigenständige Themen in den Lehrplänen für den Biologieunterricht. An dieser Stelle wird üblicherweise intensiv auf das Rauchen und den Konsum

alkoholischer Getränke und deren Folgen eingegangen. Besondere Bedeutung kommt auch den Fächern Religionslehre, Ethik, Deutsch, Sozialkunde sowie Sport zu.

U.a. eingesetzte Programme:

Klar bleiben – Feiern ohne Alkoholrausch

Den eigenen Alkoholkonsum kritisch beleuchten: Dazu regt die Maßnahme „Klar bleiben“ Schüler ab der 10. Stufe an. Klassen können sich gemeinsam zu einem Experiment anmelden, bei dem sie neun Wochen lang „klar bleiben“ und ihre Einstellung zum Alkohol reflektieren. Erfolgreich „klar gebliebene“ Klassen können Preise gewinnen!

KlarSichtParcours

Den Durchblick haben, „klar sehen“, sich und anderen nichts vormachen - darum geht es beim interaktiven KlarSichtParcours der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu Alkohol und Tabak. Das ZPG stellt eine mobile "Koffer-Variante" landesweit kostenfrei für die Präventionsarbeit mit Schülerinnen und Schülern ab dem Alter von 12 Jahren zur Verfügung.

„Be Smart – Don't Start“

Das Alter, in dem Jugendliche mit dem Konsum von Zigaretten und anderen nikotinhaltenen Substanzen beginnen, ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung einer Dauerabhängigkeit. Speziell zur Rauchprävention führt daher das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) im Auftrag des StMGP in Absprache mit dem StMUK jährlich an den bayerischen Schulen den Wettbewerb für rauchfreie Schulklassen „Be Smart – Don't Start“ durch. Die Teilnahme soll Schülerinnen und Schülern einen Anreiz geben, gar nicht erst mit dem Rauchen anzufangen. Der Wettbewerb richtet sich daher besonders an die Altersstufen in den Klassen 6 bis 8.

Landesprogramm für die gute gesunde Schule Bayern

Für erfolgreiche und durchdachte ganzheitliche Präventionsarbeit an den bayerischen Schulen steht das „Landesprogramm für die gute gesunde Schule Bayern“ das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Bayerischen Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung, der AOK Bayern, der BARMER und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) realisiert wird. Die „gute gesunde Schule Bayern“ ist eine Auszeichnung, um die sich alle bayerischen Schulen bewerben können. Interessierte Schulen führen dazu innerhalb eines Schuljahres mindestens zwei selbst gewählte Projekte zum Thema Gesundheit aus fünf vorgegebenen Handlungsfeldern – darunter „Suchtprävention“ – durch. Maßnahmen, die hier ergriffen werden können, sollen den Bereich der Verhaltensprävention z. B. Aufklärung, Präventionsprogramme (Alkohol, Tabak, Cannabis etc.) sowie der Verhältnisprävention, hierunter versteht man die gesundheitsförderliche Gestaltung der Umwelt und Gegebenheiten berücksichtigen.

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

„Gesundheit“ ist zudem eines von insgesamt sechs Handlungsfeldern im Konzept „**Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben**“, das zum Schuljahr 2021/2022 eingeführt wurde. Gesundheitsförderung im Rahmen des Erwerbs von Alltagskompetenzen zielt auf eine aktive Gesundheitsvorsorge, Suchtprävention und die Entwicklung eines gesunden Lebensstils ab. Das Konzept zielt darauf ab, über verpflichtende Projektwochen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnern zusammen.

Beauftragte für die Suchtprävention

Im Rahmen der schulischen Suchtprävention kommt der/dem **Beauftragten für die Suchtprävention** eine wichtige Aufgabe zu. An allen weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist eine Lehrkraft mit dieser Aufgabe betraut. Die/Der Beauftragte für die Suchtprävention informiert das Kollegium über aktuelle Erkenntnisse im Rahmen von Lehrerkonferenzen sowie schulinternen Fortbildungen und organisiert Projekte zur Prävention von Sucht.

Wesentliche Informationsquelle für die Beauftragten für die Suchtprävention sind die Suchtarbeitskreise, die in der Regel in jedem Landkreis eingerichtet sind und zu denen neben den Beauftragten für die Suchtprävention u. a. Suchtfachkräfte, Mitarbeiter/innen der Suchtberatungsstellen und Vertreter/innen der Polizei vor Ort gehören. Zu den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen bzw. Fortbildungen des Arbeitskreises werden häufig Referent(inn)en von Gesundheitsämtern, Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, Verbänden und Forschungseinrichtungen, der Landeszentrale für Gesundheit oder auch Ärzte zu aktuellen Themen bzw. Entwicklungen eingeladen.

Über die Einbindung in den Landesarbeitskreis Suchtprävention, in welchem kontinuierlich Informationen und Präventionsstrategien aus der Praxis, der Wissenschaft und den entsprechenden Landesbehörden, Vereinen und Verbänden vermittelt und ausgetauscht werden, ist eine fortlaufende Informationsaktualisierung gewährleistet. Im Falle einer notwendigen Betreuung konsumierender Schülerinnen und Schüler ist der Beauftragte für die Suchtprävention somit auch stets über bestehende Beratungs- und Hilfsangebote auf dem aktuellen Stand.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Kindern und Jugendlichen an jeder staatlichen Schule stehen als bewährte Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung die ca. 1.800 Beratungslehrkräfte sowie die ca. 970 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort für individuelle Beratung zur Verfügung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Belastungen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende und spezifische Beratungsmöglichkeiten.

Bei Anliegen, die über die Einzelschule hinausgehen, können sich Ratsuchende an die besonders erfahrenen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden (www.schulberatung.bayern.de).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.